

Datenschutz in der katholischen Kirche



**Was ist Datenschutz, und weshalb
betrifft er unsere Einrichtung?**

Herzlich willkommen! Die Themen heute:

- Vorstellung Rechtsanwaltskanzlei Costard
- Datenschutz - ein aktuelles Thema
- Gründe für einen guten Datenschutz
- Welche Grundregeln sind zu beachten?
- Welche Regeln sind für die kirchliche Einrichtung besonders wichtig?
- Wer ist hier im Hause für den Datenschutz verantwortlich?

Vorstellung Rechtsanwaltskanzlei Costard

Kanzlei für IT-Recht und Datenschutz:

- Gründung der Rechtsanwaltskanzlei im Jahr 2003
- Umzug der Kanzlei für IT-Recht nach Nürnberg 2005
- Bearbeitung von Mandaten im Bereich des gesamten IT-Rechts, d. h. IT-Verträge, Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Domainrecht, Internetrecht, Medien- und Urheberrecht, Datenschutzrecht
- Leitung von IT-Projekten im Lenkungsausschuss
- Datenschutzgutachten für neue IT-Projekte, z. B. Cloud, SaaS, Videoüberwachung, Einsatz von Drohnen, RFID
- Externer Datenschutzbeauftragter

Vorstellung Rechtsanwaltskanzlei Rechtsanwalt Costard

Rechtsanwalt:

- Abschluss des Studiums und Zulassung als Rechtsanwalt 2003
- Ausbildung zum Informatiker bei der Siemens AG
- Zweieinhalbjährige firmeninterne Ausbildung zum Informatiker auf der Datenschule in München-Neuperlach
- Konzeption, Programmierung, Test, Dokumentation und Schulung von Software im kaufmännischen Rechnungswesen
- Zweieinhalbjährige Ausbildung zum Industriekaufmann bei der Siemens AG im Gerätewerk Erlangen
- Abschlussprüfung IHK und firmeninterne Abschlussprüfung

Vorstellung Rechtsanwaltskanzlei Rechtsanwalt Costard

Weiterbildungen:

- Ausbildung zum Industriekaufmann bei der Siemens AG
- Firmeninterne Ausbildung zum Informatiker bei der Siemens AG
- Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten für Unternehmen (TÜV-cert) 2005
- Teilnahme am Fachlehrgang zum Fachanwalt für IT-Recht 2006
- Ausbildung zum Datenschutzmanager für Unternehmen (TÜV-cert) 2010
- Ausbildung zum Microsoft Licensing Professional (MLP) 2010
- Ausbildung zum Datenschutz-Auditor (TÜV-cert) 2010
- Ausbildung zum IT-Sicherheitsbeauftragten (TÜV-cert) 2015

Datenschutz in der Einrichtung Datenschutz - ein aktuelles Thema

Datenschutz ist aber nicht nur aktuell, er ist manchmal auch lästig, beispielsweise wenn:

- Daten nicht einfach so weitergegeben werden dürfen.
- der Schutz der Daten immer neue, meist komplizierte, Passwörter erfordert.
- E-Mails erst verschlüsselt werden müssen bevor sie verschickt werden dürfen.
- eine konzerneinheitliche Datenverarbeitung nur über komplizierte Regelungen erlaubt ist.

Datenschutz in der Einrichtung

Datenschutz - ein aktuelles Thema



Andererseits, wie sähe die Welt ganz ohne Datenschutz aus:

- Ihr Nachbar wüsste, wie hoch Ihr Dispokredit ist und ob Sie ihn in Anspruch nehmen.
- Ihr Chef würde Ihre Krankengeschichte kennen.
- Ihre Freundin Ihr Gewicht.
- Es wäre bekannt, wie viel Wein Sie trinken und wo Sie gerne Essen gehen.

Manches wäre nicht so tragisch, einiges aber schon ...

Datenschutz in der Einrichtung

Datenschutz - ein aktuelles Thema

Datenschutz ist aktuell wie lange nicht mehr, Diskussionen zum Thema Datenschutz gibt es in vielen Bereichen. Hier ein paar Beispiele:

- Verwendung von biometrischen Merkmalen und deren Speicherung?
- Der Umgang von Facebook mit personenbezogenen Daten steht immer wieder in der Kritik.
- Umgang mit Drohnen aus dem Baumarkt.
- Videokameras in Kraftfahrzeugen (Dash-Cams).
- Haftpflichtversicherer wollen Prämien der KFZ-Versicherung nach Fahrverhalten bestimmen und dieses über Chip im Kraftfahrzeug auswerten.

Alle genannten Punkte werden in der Öffentlichkeit diskutiert, und Klärungen sind nicht überall in Sicht.

Datenschutz in der Einrichtung

Gründe für einen guten Datenschutz

Prinzipiell ist Datenschutz notwendig zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen und zum Schutz der Privatsphäre. Neben diesen übergeordneten Gründen gibt es weitere Gründe, warum die Datenschutzregeln in der Einrichtung beachtet werden müssen:

- Die Einrichtung würde gegen Gesetze verstoßen, dies kann Schadensersatzansprüche zur Folge haben.
- Sobald Datenverluste öffentlich werden, entsteht ein Negativimage für die Einrichtung.
- Es droht Auftragsverlust oder fehlende Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe insbesondere durch öffentliche Auftraggeber.

Datenschutz in der Einrichtung

Welche Grundregeln sind zu beachten?

- Um Schaden von unserer Einrichtung abzuwenden, müssen wir uns also an die Datenschutzgesetze halten.
- Leider sind diese Gesetze etwas kompliziert und manchmal schwer zu lesen.
- Deshalb beschränken wir uns auf ein paar Grundregeln und einige Fragen, die in der Einrichtung besonders interessant sind:

Datenschutz in der Einrichtung

Welche Grundregeln sind zu beachten?

- Informationelle Selbstbestimmung
- Was sind personenbezogene Daten?
- Für wen gilt der Datenschutz?
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Zweckbindung
- Erforderlichkeit
- Rechte der Betroffenen
- Technischer Datenschutz



Welche Grundregeln sind zu beachten?

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- Grundlage des Datenschutzes ist der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.
- Zweck ist den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, § 1 Abs. 1 Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO).
- Informationelle Selbstbestimmung bedeutet vereinfacht: Jeder Mensch hat das Recht, zu entscheiden, wer was über ihn weiß.

Welche Grundregeln sind zu beachten?

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art 1 in Verbindung mit Art. 2 Grundgesetz soll die freie Entfaltung der Persönlichkeit gewährleisten.
- Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die Intim- und Privatsphäre des Einzelnen und soll wirtschaftliche und soziale Nachteile abwenden.
- Eine besondere Gefahr wird darin gesehen, dass unterschiedliche Informationen miteinander verknüpft werden (Persönlichkeitsprofile, Big Data).

Welche Grundregeln sind zu beachten?

Was sind personenbezogene Daten?

- Da es um die informationelle Selbstbestimmung von Menschen geht, beschäftigt sich der Datenschutz nur mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten, § 2 Abs. 1 KDO.
- Jede Aussage über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person sind personenbezogene Daten.
- Die „Wichtigkeit“ oder die „Sensibilität“ der Daten spielt keine Rolle.
- Personenbeziehbare Daten sind Daten, die sich durch Zusatzwissen auf eine Person beziehen lassen.
- Wenn im Weiteren von Daten die Rede ist, sind hier immer personenbezogene oder personenbeziehbare Daten gemeint.

Welche Grundregeln sind zu beachten?

Für wen gilt der Datenschutz?

Die Pflicht, den Datenschutz einzuhalten, trifft alle Institutionen, Wirtschaftsunternehmen und Behörden. Allerdings gibt es für unterschiedliche Institutionen auch unterschiedliche Gesetze, die zu beachten sind:

- Für unsere Einrichtung gilt die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (**KDO**).
- Nur rein private oder familiäre Anwendungen fallen nicht unter die Regelungen des Datenschutzes.

Welche Grundregeln sind zu beachten?

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- Es dürfen keine personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, es sei denn, dies ist durch Gesetze erlaubt, oder es gibt eine Einwilligung des Betroffenen. Das ist in der **§ 3 KDO** entsprechend geregelt.
- Dies hat zur Konsequenz, dass ein Verwender der Daten eine Erlaubnis nachweisen muss.
- Diese enge Beschränkung soll sicherstellen, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt bleibt und dass keine Daten ohne entsprechenden Grund erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Welche Grundregeln sind zu beachten?

Die Zweckbindung

Schon bei der Erhebung der Daten muss der Zweck der Verarbeitung festgelegt sein, da sonst eine Prüfung, ob die Verarbeitung zulässig ist, unmöglich wäre.

Außerdem gilt:

- Es muss sichergestellt werden, dass der Verwendungszweck der erhobenen Daten nicht geändert wird.
- Dies wird durch die Zweckbindung der Daten erreicht.

Welche Grundregeln sind zu beachten?

Die Zweckbindung

- Die Daten sind sozusagen in jeder Verarbeitungsphase an den ursprünglichen Zweck gekoppelt.
- Deshalb ist es eigentlich verboten, Daten für einen anderen Zweck zu gebrauchen als den, der bei der Erhebung vorgesehen war.
- Allerdings sind Zweckänderungen in einigen Fällen z. B. durch § 10 Abs. 2 KDO erlaubt.

Welche Grundregeln sind zu beachten?

Die Erforderlichkeit

- Erforderlichkeit bedeutet im Datenschutz vereinfacht, dass so viele Daten wie nötig verarbeitet werden dürfen, aber auch so wenige Daten wie möglich verarbeitet werden sollen, § 2 a KDO.
- Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird eben auch dadurch geschützt, dass so wenige Daten wie möglich erhoben werden.

Welche Grundregeln sind zu beachten?

Die Erforderlichkeit

- Deshalb ist die Datenverarbeitung auf den für ihren Erhebungszweck notwendigen Umfang zu begrenzen.
- Ebenso dürfen auch innerhalb der eigenen Einrichtung Daten nur weitergegeben werden, wenn die Daten für die Arbeit des Empfängers erforderlich sind.
- Auf jeden Fall ist das Prinzip von Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu wahren, § 2 a KDO.
- Nicht mehr benötigte Daten sind deshalb zu löschen.



Welche Grundregeln sind zu beachten?

Rechte der Betroffenen

Alle von der Datenverarbeitung Betroffenen haben Rechte aus der **KDO**. Die wichtigsten sind:

- **Das Recht auf Benachrichtigung:**
Grundsätzlich muss die verantwortliche Stelle dem Betroffenen mitteilen, dass sie Daten von ihm erhebt. Beispiele für Ausnahmen: Der Betroffene weiß dies bereits, oder die Erhebung der Daten ist von einem Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben (**§ 13 a KDO**).
- **Auskunftsrecht:**
Der Betroffene kann Auskunft verlangen. Es besteht eine Pflicht zur Auskunft (**§ 13 KDO**).

Welche Grundregeln sind zu beachten?

Rechte der Betroffenen

- **Berichtigung:**
Falsche Daten sind zu berichtigen (**§ 14 Abs. 1 KDO**).
- **Löschung:**
Personenbezogen Daten müssen gelöscht werden, z.B. wenn ihre Speicherung unzulässig ist (**§ 14 Abs. 2 KDO**).
- **Sperrung:**
Anstelle der Löschung kann in bestimmten Fällen die Sperrung treten (**§ 14 Abs. 3 KDO**). Die Sperrung wird z.B. angewendet, wenn der Betroffene die Richtigkeit einer Tatsache bestreitet und weder Richtigkeit noch Unrichtigkeit nachweisbar sind (**§ 14 Abs. 4 KDO**).

Welche Grundregeln sind zu beachten?

Rechte der Betroffenen

- **Widerspruchsrecht:**
Wenn der Betroffene bei der verantwortlichen Stelle widerspricht (**§ 14 Abs. 5 KDO**) und die Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung überwiegt (Interessenabwägung).
- **Ausnahme** vom Widerspruchsrecht dann, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

Welche Grundregeln sind zu beachten?

Technischer Datenschutz



Datensicherheit, also vor allem der Schutz der personenbezogenen Daten vor unerlaubten Zugriffen, muss ein Bestandteil des Datenschutzes sein.

- Ohne Datensicherheit wäre der Datenschutz unmöglich, da die Daten ja vor Zugriffen von außen nicht geschützt wären.
- Datensicherheit beschränkt sich aber nicht auf den Schutz vor unerlaubten Zugriffen, es gibt drei wichtige Ziele der Datensicherheit.

Welche Grundregeln sind zu beachten?

Technischer Datenschutz

Zum Datenschutz gehört auch die Sicherheit der Daten. Die technischen Anforderungen werden in der **KDO** im Anhang zum **§ 6 KDO** spezifiziert.

Die dort genannten Maßnahmen orientieren sich an den drei Grundkriterien zur Datensicherheit:

1. **C**onfidentiality – Vertraulichkeit
2. **I**ntegrity – Vollständigkeit
3. **A**vailability – Verfügbarkeit

Datenschutz in der Einrichtung

Welche Regeln sind für die Einrichtung besonders wichtig?

- Nach diesen grundsätzlichen Regeln sollen nun noch einige Punkte behandelt werden, die einen direkten Bezug zur Einrichtung haben.
- Teilweise betreffen sie direkt die Organisation des Datenschutzes.
- Teilweise betreffen sie Daten, deren Erhebung und Verarbeitung für die Einrichtung besonders wichtig sind.

Datenschutz in der Einrichtung

Welche Regeln sind für die Einrichtung besonders wichtig?

- Wann dürfen Daten in der Einrichtung verarbeitet werden?
- Verpflichtung auf das Datengeheimnis
- Unsere Einrichtung in gesellschaftsrechtlichen Strukturen
- Datenverarbeitung im Auftrag
- Dokumentation zum Datenschutz
- Umgang mit den Daten der Mitarbeiter

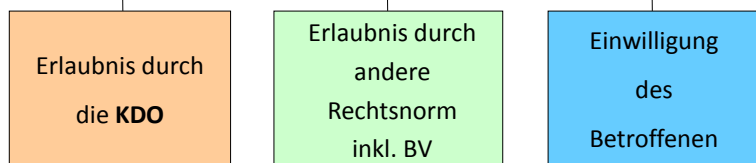
Welche Regeln sind für die Einrichtung besonders wichtig?

Wann dürfen Daten in der Einrichtung verarbeitet werden?

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gemäß der **KDO**.

Ausgangspunkt **§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KDO**.

Datenverarbeitung ist **nur** zulässig bei:



Welche Regeln sind für die Einrichtung besonders wichtig?

Wann dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden?

Erlaubnis oder Anordnung durch die KDO

Der in den Vorschriften der KDO wichtigste Grundsatz als Voraussetzung einer „erlaubten“ bzw. „zulässigen“ Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten lautet:

„...zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Daten zu diesem Zweck erhoben wurden...“

Die wichtigsten Voraussetzungen sind daher:

1. Zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung muss eine Datenerhebung (-verarbeitung oder -nutzung) daher unbedingt erforderlich sein, da anderenfalls diese Aufgabenerfüllung in Gefahr wäre oder gar unmöglich werden würde.
2. Die „Verwendung“ der Daten muss sich ausschließlich auf Vorgänge beschränken, die mit der Erfüllung dieser Aufgabe in Verbindung stehen.

Welche Regeln sind für die Einrichtung besonders wichtig?

Wann dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden?

Erlaubnis oder Anordnung durch andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften

Beispiele:

1. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dürfen aufgrund des Sozialgesetzbuches VIII, I und X (SGB VIII, I, X) Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, die zur Durchführung einer Maßnahme benötigt werden. Diese staatlichen Vorschriften sind ebenfalls innerhalb der Einrichtungen der katholischen Kirche zu beachten.
2. Auch aufgrund von Dienstvereinbarungen dürfen Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Allerdings dürfen die Vereinbarungen nicht übermäßig in die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten eingreifen.

Welche Regeln sind für die Einrichtung besonders wichtig?

Wann dürfen Daten in der Einrichtung verarbeitet werden?

Einwilligung des Betroffenen

- Die Einwilligung des Betroffenen ist die logische Umsetzung der informationellen Selbstbestimmung.
- Sie ist eine rechtmäßige Grundlage zur Datenverarbeitung, § 3 Abs. 1 Nr. 2 KDO.
- Um aber sicherzugehen, dass die Rechte des Betroffenen auch gewahrt bleiben, gibt es genaue Regelungen, die eine Einwilligung erfüllen muss.

Welche Regeln sind für die Einrichtung besonders wichtig?

Wann dürfen Daten in der Einrichtung verarbeitet werden?

- Die Einwilligung im Datenschutz muss freiwillig erfolgen, und der Betroffene muss umfassend über die Daten und die geplante Verwendung informiert sein. Nur so kann er seine informationelle Selbstbestimmung umsetzen.
- Der Betroffene darf in keiner Weise einem Zwang unterliegen, wenn er in die Verwendung seiner Daten einwilligt.
- Die Freiwilligkeit ist naturgemäß kritisch zu beurteilen, wenn sich der Betroffene dem Verwender der Daten gegenüber in einer schwächeren Position befindet.
- Die logische Konsequenz der Freiwilligkeit ist, dass der Betroffene seine Einwilligung jederzeit zurückziehen können muss, ohne dass ihm dadurch Nachteile entstehen (Widerruf der Einwilligung).

Welche Regeln sind für die Einrichtung besonders wichtig?

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Eine der wichtigen organisatorischen Verpflichtungen der Einrichtung ist, alle Mitarbeiter, die personenbezogene Daten verarbeiten, auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Dabei ist zu beachten:

- Personenbezogene Daten, die dem Mitarbeiter dienstlich bekannt werden, dürfen nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
- Diese Verpflichtung besteht auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses fort.
- Diese Verpflichtung ist in **§ 4** der **KDO** geregelt.

Welche Regeln sind für die Einrichtung besonders wichtig?

Datenverarbeitung im Auftrag

- Der Grundgedanke zur Datenverarbeitung im Auftrag stammt aus der Zeit, als Rechnerkapazität noch knapp und teuer war.
- Damals war es sinnvoll, einzelne Rechenläufe in externe Rechenzentren zu verlagern, um im eigenen Haus Kapazität einzusparen.
- Die heutigen Gründe für die Auslagerung von IT-Prozessen sind allerdings recht ähnlich.
- Um solche Prozesse zu erleichtern, wird im Gesetz der Auftragnehmer genau so behandelt, als würde es sich dabei um eine Abteilung der kirchlichen Einrichtung handeln. Deshalb muss der Auftraggeber auch nicht belegen, dass er eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten an den Auftragnehmer hat.
- Diese Privilegierung ist allerdings an zahlreiche Bedingungen geknüpft, § 8 KDO.

Welche Regeln sind für die Einrichtung besonders wichtig?

Datenverarbeitung im Auftrag

- Zwischen der kirchlichen Einrichtung (Auftraggeber) und kirchlichen/weltlichen externen Dienstleistern muss für jede (IT-) Dienstleistung eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. § 8 KDO abgeschlossen werden.
- Der Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. § 8 KDO soll sicherstellen, dass der Dienstleister die Anforderungen der KDO einhält.
- Der externe Dienstleister muss in der Anlage zur Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung, § 8 KDO die technisch-organisatorischen Maßnahmen zur IT-Sicherheit für die im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten schriftlich dokumentieren.
- Der Auftraggeber muss diese technisch-organisatorischen Maßnahmen des Dienstleisters, § 6 KDO jährlich überprüfen und diese Prüfung schriftlich dokumentieren, § 8 Abs. 2 KDO.

Welche Regeln sind für die Einrichtung besonders wichtig?

Dokumentation zum Datenschutz

- Die Dokumentation im Datenschutz sorgt vor allem dafür, dass die Datenverarbeitung im Unternehmen transparent ist.
- Das wichtigste Mittel ist das interne Verzeichnisse, § 3 a KDO.
- In ihm werden alle Verfahren dokumentiert, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- Das Verzeichnisse führt in den Einrichtungen der betriebliche Datenschutzbeauftragte.
- Neue Verfahren oder Änderungen der Verfahren sollten unverzüglich an sie/ihn gemeldet werden, damit das Verzeichnisse aktuell geführt werden kann.
- Neben dem notwendigen Überblick über die „IT-Landschaft“ hilft dies z. B. dabei, Anfragen von Betroffenen zu bearbeiten.

Welche Regeln sind für die Einrichtung besonders wichtig?

Umgang mit den Daten der Mitarbeiter (1)

Bei den Mitarbeitern ist der Arbeitsvertrag die Grundvoraussetzung der Datenverarbeitung im Arbeitsverhältnis. Hierzu die Regelungen des **§ 10 a KDO** im Überblick:

- **§ 10 a Abs. 1 S. 1 KDO** Das Erheben von personenbezogenen Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- **§ 10 a Abs. 1 S. 2 KDO** Zur Aufdeckung von Straftaten ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Beschäftigtendaten zulässig, wenn:
 - ein hinreichender Tatverdacht vorliegt **und**
 - die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogene Daten für die Aufdeckung erforderlich ist **und**
 - kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen **und**
 - die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

Welche Regeln sind für die Einrichtung besonders wichtig?

Umgang mit den Daten der Mitarbeiter (2)

Bei den Mitarbeitern ist der Arbeitsvertrag die Grundvoraussetzung der Datenverarbeitung im Arbeitsverhältnis. Hierzu die Regelungen des **§ 10 a KDO** im Überblick:

- **§ 10 a Abs. 2 KDO** Einbeziehung der nicht-automatisiert verarbeiteten Beschäftigungsdaten in die Rechtsvorschrift, d. h. auch Papierakten und handschriftliche Aufzeichnungen werden von § 10 a KDO erfasst.
- **§ 10 a Abs. 3 KDO** Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen werden durch die Rechtsnorm nicht eingeschränkt.

Datenschutz in der Einrichtung

Wer ist hier im Haus für den Datenschutz verantwortlich?

- Grundsätzlich ist die Einrichtungsleitung selbst für die ordnungsgemäße Durchführung des Datenschutzes verantwortlich.
- Der Diözesandatenschutzbeauftragte überprüft die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und die Einhaltung der KDO und verlangt ggf. Verbesserung des Datenschutzes und Beseitigung von Mängeln.
- Der betriebliche Datenschutzbeauftragte hat eine beratende Funktion. Allerdings soll er auch kontrollieren, ob der Datenschutz in der Einrichtung umgesetzt wird.
- Eine weitere Kontrollstelle ist die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.
 - Leiter der IT
 - Leiter der IT-Sicherheit
 - Der betriebliche Datenschutzbeauftragte
 - Weitere Ansprechpartner/Datenschutzpate

Verpflichtungserklärung gemäß § 4 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) zur Wahrung des Datengeheimnisses (Muster)

Ich verpflichte mich,

1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO des Erzbistums Köln vom 26.09.2003 sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften im Pastoralbüro bzw. im/bei eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können bzw. im Internet einsehbar sind (<http://www.erzbistum-koeln.de/seelsorgebereiche/grundlagen/datenschutz>).
2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis gleichzeitig einen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellt, der disziplinarrechtliche beziehungsweise arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen haben kann.

Diese Erklärung wird zu den Pfarrakten genommen.

Vor- und Zuname

Anschrift

(Datum)

(Unterschrift des Verpflichteten)

Fragen

- Wenn Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich gerne an

Rechtsanwaltskanzlei Costard
Kanzlei für IT-Recht & Datenschutz
Rechtsanwalt Thomas Costard
Bayreuther Straße 11
90409 Nürnberg
Tel : 0911/790 30 34
E-Mail: costard@it-rechtsberater.de